OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351397/2/BZ

Datum:
Linz, 11. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des F B, X, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 6. Juli 2023, GZ: BHRISO-2014-87662/83-LAU, betreffend Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juli 2023, GZ: BHRISO-2014-87662/83-LAU, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) von den ihm aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 18. Juni 2019, GZ: BHRISO-2014-87662/36-SP, und vom 31. März 2020, GZ: BHRISO-2014-87662/40-LAU, gewährten Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs einen Kostenersatz in der Höhe der ihm für den Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.05.2020 zuerkannten Leistungen von 3.812,23 Euro binnen eines Monates ab Rechtskraft des Bescheides zu leisten hat.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 18. Juni 2019, GZ: BHRISO-2014-87662/36-SP und vom 31. März 2020, GZ: BHRISO-2014-87662/40-LAU, für den Zeitraum von 01.07.2019 bis 31.05.2020 monatliche Hilfeleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt und ausbezahlt worden seien. In diesem Zeitraum hatte der Bf auch Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe. Für die Monate Juni 2020 bis Dezember 2020 habe der Bf von der Bezirkshauptmannschaft Braunau Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. SOHAG in der Höhe von insgesamt 6.702,29 Euro erhalten.
Aus der Verlassenschaft der Mutter sei der Bf Ende Mai 2023 zu einem verwertbaren Vermögen in der Höhe von 21.307,57 Euro gelangt.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 30. Mai 2023 sei der Bf daher im Rahmen seiner Ersatzpflicht ersucht worden, einen Kostenersatz für die von der belangten Behörde im Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.05.2020 zuerkannten und nicht verjährten Hilfeleistungen in der Höhe von 3.812,23 Euro zu leisten. Dieser Aufforderung sei der Bf nicht nachgekommen und habe er per E-Mail vom 19.06.2023 um Zusendung eines Bescheides gemäß § 34 Abs. 3 Oö. SOHAG gebeten. Mit Antrag vom 30. Juni 2023 habe das Land Oberösterreich als zuständiger Träger der Sozialhilfe gemäß § 34 Abs. 3 Oö. SOHAG beantragt über den Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.
Die für den Bf aufgewendeten Kosten für die monatlichen Hilfeleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes haben im Jahr 2020 insgesamt 10.514,52 Euro betragen, wobei die Hilfeleistungen von Jänner 2020 bis Mai 2020 in der Höhe von 3.812,23 Euro aufgrund der angeführten Bescheide der belangten Behörde zuerkannt und die Hilfeleistungen von Juni 2020 bis Dezember 2020 in der Höhe von 6.702,29 Euro – wegen des geänderten Wohnsitzes – von der Bezirkshauptmannschaft Braunau gewährt worden seien. Insgesamt würden die im Jahr 2020 für den Bf aufgewendeten

Kosten für Sozialhilfe die im § 30 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG angeführte Wertgrenze in der Höhe von 5.504,10 Euro übersteigen.
Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 13. Juli 2023, in der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Festlegung eines geringeren Kostenersatzes beantragt werden.

Begründend wird ausgeführt, dass gemäß § 30 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG kein Kostenersatz für Sozialhilfe zu leisten sei, deren Wert im Kalenderjahr das 6-fache des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende übersteige. Dieser Wert habe im Jahr 2020 5.504,11 Euro betragen und liege somit über der Höhe des rückgeforderten Betrages der Behörde. Selbst wenn aufgrund der Gesamthöhe des Jahresbetrages an ausbezahlter Sozialhilfe eine Rückforderung zulässig wäre, müsste diese anteilsmäßig auf die Leistungen der Bezirkshauptmannschaft Ried und der Bezirkshauptmannschaft Braunau aufgeteilt werden, da die Bezirkshauptmannschaft Braunau bereits eine Rückforderung über einen viel größeren Betrag gestellt habe. Die Berechnung der zulässigen Rückforderungssumme würde sich dann wie folgt darstellen:
Gesamtbezug der Sozialhilfe im Jahr 2020: 10.514,52 abzüglich Freibetrag 5.504,11 Euro = 5.010,41 Euro. 5.010,41: 12 x 5 (Anzahl der Monate, die der Bf von der BH Ried Sozialhilfe erhalten habe) = 2.087,67 Euro.
Zudem sei der Bf in einer finanziell schwierigen Lage und wäre daher der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet bzw. würde es eine soziale Härte für den Bf darstellen, wenn er den Betrag zurückzahlen müsste.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheiden der belangten Behörde vom 18. Juni 2019, GZ: BHRISO-2014-87662/36-SP, und vom 31. März 2020, GZ: BHRISO-2014-87662/40-LAU, wurde dem Bf für den Zeitraum von 01.07.2019 bis 31.05.2020 monatliche Hilfe-

leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt und ausbezahlt.
Im Jahr 2020 hat der Bf insgesamt 10.514,52 Euro Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes erhalten. Davon wurden von Jänner 2020 bis Mai 2020 Sozialhilfeleistungen von der belangten Behörde in der Höhe von insgesamt 3.812,23 Euro gewährt und von Juni 2020 bis Dezember 2020 – aufgrund einer Wohnsitzänderung – von der Bezirkshauptmannschaft Braunau in der Höhe von insgesamt 6.702,29 Euro.

Ende Mai 2023 hat der Bf aus der Verlassenschaft seiner Mutter 21.307,57 Euro erhalten.

Die belangte Behörde hat den Bf mit Schreiben vom 30. Mai 2023 aufgefordert, im Rahmen seiner Ersatzpflicht einen Kostenersatz für die von der belangten Behörde im Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.05.2020 zuerkannten und nicht verjährten Hilfeleistungen in der Höhe von 3.812,23 Euro zu leisten. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen. Der Bf hat mit E-Mail vom 19. Juni 2023 einen Bescheid nach § 34 Abs. 3 Oö. SOHAG beantragt.

Mit Antrag vom 30. Juni 2023 hat das Land Oberösterreich als zuständiger Träger der Sozialhilfe gemäß § 34 Abs. 3 Oö. SOHAG beantragt über den Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter I.1. dargestellt entschieden.

Der Bf bezieht nunmehr Waisenpension (samt Ausgleichszulage) in der Höhe von 725,67 Euro 14-mal jährlich, erhöhte Familienbeihilfe und Wohnbeihilfe.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt und in dieser Form unstrittig ist. Die Feststellung, dass der Bf Waisenpension und erhöhte Familienbeihilfe bezieht sowie Wohnbeihilfe erhält, ergibt sich aus dem Verfahrensakt der Bezirkshauptmannschaft Braunau im zusammenhängenden Verfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 30
Ersatz durch leistungsbeziehende Personen, den Nachlass und die Erbinnen bzw. Erben

(1) Leistungsbeziehende Personen sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.
(2) Ein Ersatz darf gegenüber leistungsbeziehenden Personen nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um
1. Kosten für Sozialhilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde,
2. Kosten für Sozialhilfe, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Sechsfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt,

handelt.
(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der leistungsbeziehenden Person über. Erbinnen bzw. Erben haften für den Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz von einer leistungsbeziehenden Person gemäß Abs. 2 oder § 34 Abs. 1 oder 5 nicht hätte verlangt werden dürfen.

§ 33
Verjährung

(1) Ersatzansprüche nach §§ 30 bis 32 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes der ersatzpflichtigen Person zugegangen ist.
(2) Gemäß § 16 Abs. 2 sichergestellte Ersatzansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 34
Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 30 bis 32 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.
(2) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit ersatzpflichtigen Personen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.
(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn
1. durch ihn der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder

3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Sozialhilfe steht.

(6) Die leistungsbeziehende Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.

(7) Die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen den durch die belangte Behörde vorgeschriebenen Kostenersatz.

Nach den Feststellungen hat der Bf Ende Mai 2023 aus der Verlassenschaft seiner Mutter 21.307,57 Euro erhalten. Dabei handelt es sich um ein verwertbares Vermögen iSd § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG. Der Bf ist daher grundsätzlich zum Kostenersatz verpflichtet.

Der Bf hat im Jahr 2020 von der belangten Behörde Sozialhilfeleistungen in der Höhe von insgesamt 3.812,23 Euro und von der Bezirkshauptmannschaft Braunau in der Höhe von insgesamt 6.702,29 Euro erhalten. Im Jahr 2020 hat er somit insgesamt 10.514,52 Euro an Sozialhilfeleistungen erhalten. Dieser Betrag übersteigt die im § 30 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG normierte Wertgrenze in der Höhe von 5.504,10 Euro.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach es sich bei den 5.504,10 Euro um einen Freibetrag handeln würde, ist auf die Materialien zur Bestimmung des § 30 Oö. SOHAG zu verweisen, denen Folgendes zu entnehmen ist:

„Ein Kostenersatz kommt nur dann in Frage, wenn dieser entweder auf nachträglich nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftetes Vermögen abzielt oder aus bereits vorhandenem Vermögen möglich wird, das aber ursprünglich nicht verwertbar war und deshalb sichergestellt wurde. Neben dieser inhaltlichen Einschränkung des Kostenersatzes ist auch die zeitliche Einschränkung durch die Verjährungsvorschriften des § 33 zu berücksichtigen.

Der Vermögensbegriff stimmt mit jenem des Leistungsrechts im § 14 Abs. 1 überein; klargestellt wird aber, dass die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens gemäß § 16 für das Kostenersatzrecht nicht maßgeblich sind. Vielmehr finden sich im Abs. 2 speziell für das Kostenersatzverfahren ausgerichtete Ausnahmen."

In den Materialien wird somit eindeutig ausgeführt, dass sich im Abs. 2 speziell für das Kostenersatzverfahren ausgerichtete Ausnahmen finden und die Ausnahmen nach § 16 Oö. SOHAG nicht anzuwenden sind.

Bei der Ausnahme nach § 30 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG handelt es sich um eine Bagatellgrenze, die verwaltungsökonomisch motiviert und als Freigrenze ausgestaltet ist (vgl. AB 434/2011 BlgLT OÖ GP XXVIII, 58, zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 30 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG im Oö. BMSG).

Die Freibetragsgrenze ist somit verfahrensgegenständlich nicht anzuwenden und kann keine Ausnahme geltend gemacht werden.

Die Ersatzansprüche aus dem Jahr 2020 sind nach § 33 Abs. 1 Oö. SOHAG auch noch nicht verjährt, da der Bf im Jahr 2023 zu Vermögen gelangt ist und nach dieser Bestimmung die Verjährung eintritt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet wurde (gegenständlich 2020) mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Zum Vorbringen, dass sich der Bf in einer finanziell schwierigen Lage befinde und der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wäre bzw. es eine soziale Härte darstellen würde (§ 34 Abs. 5 Z 1 und 2 Oö. SOHAG), ist anzumerken, dass der Bf nach den Feststellungen eine Waisenpension, erhöhte Familienbeihilfe sowie Wohnbeihilfe erhält. Zudem kann – bei Vorliegen einer sozialen Notlage – (wieder) um die Gewährung von Sozialhilfe angesucht werden. Im gegenständlichen Fall ist daher nicht davon auszugehen, dass durch den Kostenersatz der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wird sowie dass es eine besondere Härte darstellen würde.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner